

Verkündungsblatt 17/2023

10.11.2023

Inhaltsübersicht

Zentrale Ordnungen	2
Brandschutzordnung Teil B	2
Brandschutzordnung Teil C	16

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminden/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts****Brandschutzordnung Teil B
Nach DIN 14096**

Stand 10/2023

Die vorliegende Ordnung tritt durch den Senatsbeschluss vom 11. Oktober 2023 und einen Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Brandschutzordnungen. Sie behält bis zum Inkrafttreten einer neuen Brandschutzordnung ihre Gültigkeit. Redaktionelle Änderungen, wie die Aktualisierung von Namen und Telefonnummern, können durch die Stabsstelle Brandschutz auch ohne Senatsbeschluss eingearbeitet und bekanntgegeben werden. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2023.

Inhaltsübersicht

a) Einleitung	3
b) Brandschutzordnung Teil A	4
c) Brandverhütung	4
c.1 Offenes Feuer	4
c.2 Feuergefährliche und staubbildende Arbeiten	5
c.3 Feuergefährliche Stoffe	5
c.4 Elektrische Geräte	6
c.5 Akkus und Batterien	6
d) Brand- und Rauchausbreitung	7
d.1 Gefahren durch Brände	7
d.2 Brandschutztüren/Rauchschturtüren	7
d.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	7
e) Flucht- und Rettungswege	8
e.1 Papieraushänge	8
f) Melde- und Löscheinrichtungen	9
f.1 Handfeuermelder als Teil einer Brandmeldeanlage	9
f.2 Telefone	9
f.3 Benachrichtigen im Brandfall	9
f.4 Löscheinrichtungen	9
f.4.1 Handfeuerlöscher	9
f.4.2 Wandhydranten	10
f.4.3 Löschanlagen	10

g) Verhalten im Brandfall	10
h) Brand melden	11
i) Alarmsignale und Anweisungen beachten	11
i.1 Alarmierung.....	11
i.2 Alarme und Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen beachten	11
j) In Sicherheit bringen	11
k) Löschversuche unternehmen	12
k.1 Eigensicherung.....	12
k.2 Löschtaktik.....	12
k.3 Brennende Personen.....	13
l) Besondere Verhaltensregeln	13
m) Anhang	14

a) Einleitung

„Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ (OVG Münster 10A 363/86)

Brandschutz ist nicht statisch, sondern eine fortlaufende Gemeinschaftsaufgabe, bei der es auf die Mithilfe jeder einzelnen Person ankommt. So können Gefahren bereits im Vorhinein vermieden werden, damit es erst gar nicht zum Schadensfall kommt. Im Ernstfall selbst ist es wichtig, die notwendigen Maßnahmen zu kennen, um schnell und richtig reagieren zu können.

- Im Brandfall bleiben im Durchschnitt 4 Minuten zur sicheren Flucht.
- Das Einatmen von Brandrauch kann bereits nach 3 Atemzügen zur Bewusstlosigkeit und nach 2 Minuten zu einer tödlichen Rauchvergiftung führen.
- Ein durchschnittlicher Entstehungsbrand lässt sich in der ersten Minute mit 1 Liter Wasser löschen, in der zweiten braucht man schon 10, in der dritten bereits 100 Liter.

Die Brandschutzordnung Teil B richtet sich an alle Personen ohne Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend in Gebäuden der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen (HAWK) aufhalten. Das betrifft alle von der HAWK genutzten Gebäude oder Flächen. Sie enthält Regeln für die Brandverhütung und Anweisungen über das Verhalten und die Maßnahmen bei Ausbruch eines Brandes.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß auch für andere Notfälle, soweit keine gesonderten Regelungen bestehen.

Diese Ordnung enthält Regeln, die mit „muss“, „soll“ und „kann“ formuliert sind.

- Muss: Diese Regel ist verpflichtend.
- Soll: Die angesprochene Person ist grundsätzlich dazu angehalten, die Regel zu befolgen. Je nach Situation kann sie sich aber gegebenenfalls anders entscheiden.
- Kann: Diese Regel ist nicht verpflichtend. Die angesprochene Person kann frei entscheiden.

b) Brandschutzordnung Teil A

Die Brandschutzordnung Teil A richtet sich an alle Personen, die sich in Gebäuden der HAWK aufhalten, und besteht aus dem unten dargestellten Aushang. Er ist in allen betreffenden Gebäuden an geeigneten und gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Der Inhalt kann von dem hier dargestellten Muster abweichen, wenn das Gebäude über andere Brandschutzeinrichtungen verfügt.

Brände verhüten
 Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

**Brand
melden**

- Handfeuermelder betätigen
- Notruf wählen:
112

**In Sicherheit
bringen**

- Gefährdete Personen warnen
- Hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- Nur gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Aufzug nicht benutzen
- Sammelstelle aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

**Löschversuch
unternehmen**

- Feuerlöscher benutzen
- Löschschlauch benutzen
- Eigenschutz geht vor
- Personenrettung ist wichtiger als Brandbekämpfung

Brandschutzordnung Teil A in Anlehnung an DIN 14696 | Stand: Juni 2021 | HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen

c) Brandverhütung

Ordnung und Sauberkeit sind Grundvoraussetzungen für den Brandschutz, da ausufernde Verschmutzungen Brände verursachen können (z. B. Staubexplosion oder Überhitzung durch blockierte Lüftungen). Unordnung kann außerdem die Räumung, Rettung und präventive Identifikation von Gefahrenquellen beeinträchtigen.

c.1 Offenes Feuer



Rauchen, Feuer und offenes Licht (z. B. Kerzen) sind verboten.

In speziell dafür vorgesehenen Räumen, bspw. in Laboren und Werkstätten, ist der Umgang mit Feuer, offenen Flammen und offenen Zündquellen unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften im betrieblich notwendigen Mindestmaß erlaubt.

Ist es nicht möglich, dass Experimentiereinrichtungen den Arbeits-, Gesundheits- oder Brandschutzvorschriften entsprechen, muss der*die Verantwortliche durch besondere Maßnahmen die Einhaltung der Schutzziele gewährleisten. Die Maßnahmen sind in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren.

Raucherplätze außerhalb der Gebäude sind durch aufgestellte, nichtbrennbare Aschenbecher gekennzeichnet. Die Aschenbecher sind zu benutzen.

Für Tätigkeiten wie Grillen, oder verleichbares, gilt das Infoblatt "Grillen an der HAWK". Dieses finden Sie unter: www.hawk.de/brandschutz.

c.2 Feuergefährliche und staubbildende Arbeiten

Wenn Sie feuergefährliche Arbeiten (z. B. Schweißen, Trennschleifen, Löten, etc.) außerhalb der dafür vorgesehenen Arbeitsstätten oder im größeren Umfang als üblich durchführen wollen, müssen Sie diese im Vorhinein bei der Stabsstelle Brandschutz anmelden und schriftlich genehmigen lassen.

Wenn Sie entsprechende Arbeiten HAWK-intern oder bei Fremdfirmen beauftragen, sollen Sie dies frühzeitig bei der Stabsstelle Brandschutz anzeigen, um eine rechtzeitige Genehmigung der Arbeiten gewährleisten zu können. Das erforderliche Formular „Erlaubnisschein für feuergefährliche oder staubbildende Arbeiten“ und das „Merkblatt für Brandposten“ finden Sie unter www.hawk.de/brandschutz. Die im Erlaubnisschein für die jeweiligen Arbeiten formulierten Sicherheitsauflagen der Stabsstelle Brandschutz sind bindend und einzuhalten.

Abschaltungen von Teilen einer Brandmeldeanlage (BMA) aufgrund von Staubarbeiten müssen Sie ebenfalls beantragen. Bei Staubarbeiten geringem Umfangs, oder anderen nicht-feuergefährlichen Arbeiten, von nicht länger als einem Tag, können Sie den Erlaubnisschein vom Gebäudemanagement (Leitung GM, Leitung TGM, oder deren festgelegten Vertretungen) unterzeichnen lassen.

Externe Firmen müssen vor Arbeitsantritt über die Brandschutzbestimmungen der Hochschule und den Ablauf des Genehmigungsverfahrens unterwiesen werden. Dies kann schriftlich mithilfe der "Kurzunterweisung über die Brandschutzordnung Teil B" erfolgen, welche auf der Website www.hawk.de/brandschutz einzusehen ist.

c.3 Feuergefährliche Stoffe



Leichtentzündliche, brandfördernde, entzündend (oxidierend) wirkende und explosive Stoffe dürfen Sie nur in den dafür vorgesehenen und besonders gekennzeichneten Schränken oder Räumen lagern. Im Laborbetrieb dürfen Sie nur die für den Fortgang der Arbeit nötigen Mengen in bruchsicheren Gefäßen aufbewahren, jedoch nicht mehr als den Tagesbedarf. Kleinstmengen wie im Einzelhandel üblich (z. B. Deo-Dosen, Tubenkleber) sind von dieser Regel ausgenommen. Befolgen Sie die Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe. In der Nähe von Feuerstätten, Geräten und Anlagen mit gefährdender

Wärmeentwicklung oder möglichen Zündquellen dürfen Sie Gefahrenstoffe weder abstellen noch lagern.

Sind brennbare Flüssigkeiten ausgelaufen, müssen Sie die unmittelbare Gefahr sofort mithilfe von geeigneten, saugfähigen Stoffen oder Bindemitteln beseitigen.

Feuergefährliche Abfälle (z. B. mit Öl, Fett oder brennbaren Flüssigkeiten getränkte Lappen, Putzwolle, Watte und dergleichen) dürfen Sie nur in verschließbaren Metallbehältern aufbewahren oder entsorgen. Selbstlöschende Abfalleimer sind für feuergefährliche Abfälle ebenfalls zulässig.

Wenn Sie Gasgeruch wahrnehmen, öffnen Sie sofort alle Fenster/Belüftungsöffnungen und vermeiden Sie Zündquellen (elektrische Schalter, Mobiltelefone, brennende Zigaretten). Verschließen Sie alle möglichen Gasaustrittsöffnungen und betätigen Sie falls vorhanden den Notausschalter. Verlassen Sie umgehend den Gefahrenbereich und warnen Sie andere Personen. Verständigen Sie anschließend aus sicherer Entfernung die Feuerwehr.

Beachten Sie in explosionsgefährdeten Bereichen die für diesen Bereich festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen.

Unmittelbar an Fassaden von Gebäuden dürfen keine brennbaren Gegenstände gelagert werden.

c.4 Elektrische Geräte



Prüfen Sie elektrische Geräte vor Benutzung auf sichtbare Schäden. Sollten Schäden vorliegen, setzen Sie das Gerät außer Betrieb und sichern Sie es gegen Weiterbenutzung. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Verwenden Sie nur Geräte, die regelmäßig nach den einschlägigen, gültigen Vorschriften elektrotechnisch überprüft werden und entsprechend gekennzeichnet sind. Stellen Sie Geräte so auf, dass ihre Temperatur im Betrieb nicht zu einem Brand führen kann. Verwenden Sie Geräte nur bestimmungsgemäß. Unterbrechen Sie bei Bränden an elektrischen Anlagen sofort die Stromzufuhr und betätigen Sie, falls vorhanden, den Notausschalter.

Schalten Sie elektrische Geräte am Ende des Arbeitstages aus. Nachts und/oder ohne Anwesenheit von Personal betriebene Geräte und Anlagen sind nur zulässig, wenn durch sie keine besondere Brandgefahr besteht. Geräte und Anlagen mit Gefahrenpotential dürfen nur betrieben werden, wenn die geforderten Schutzziele durch besondere Maßnahmen erreicht werden. Die für den Arbeitsbereich verantwortliche Person muss die Maßnahmen in einer Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. Sicherheits- und Telekommunikationseinrichtungen bleiben dauernd betriebsbereit und dürfen nicht abgeschaltet werden.



Von elektrischen Heizgeräten geht eine besondere Brandgefahr aus. Dazu zählen auch Wasserkocher, Kaffeemaschinen, Toaster und Vergleichbares. Betreiben Sie diese nur auf feuerfesten Unterlagen. Betreiben Sie diese Geräte außerdem nur unter ausreichender Aufsicht und trennen Sie sie nach der Benutzung wieder vom Stromnetz. Da Heizgeräte immer eine verhältnismäßig hohe elektrische Leistung haben („viel Strom verbrauchen“), achten Sie darauf, dass durch eine Anhäufung von Geräten der jeweilige Stromkreis nicht überlastet wird. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, Geräte gemeinschaftlich zu nutzen, um Geräteanhäufungen zu vermeiden. Insbesondere in Büros betriebene Wasserkocher und Kaffeemaschinen stellen wegen der uneinheitlichen Bedingungen ein großes Brandrisiko dar. Deswegen ist der Betrieb außerhalb von Teeküchen (z. B. in Büros) grundsätzlich verboten, kann aber im Einzelfall betrachtet und genehmigt werden, wenn bestimmte Auflagen erfüllt werden.

Der Einsatz anderer als der dienstlich zur Verfügung gestellten Geräte ist grundsätzlich untersagt. Eine Ausnahme bilden private Elektrokleingeräte (z. B. Wasserkocher, Radio), die Sie vor der ersten Benutzung dem Gebäudemanagement zur Prüfung vorführen müssen. Die Genehmigung erfolgt vorbehaltlich der technischen Eignung. Zeigen Sie diese Geräte bei allen turnusmäßigen Prüfungen von Elektrogeräten vor und lassen Sie sie ebenfalls prüfen.

Aktiv zur Prüfung bringen müssen Sie alle Geräte die ab Mai 2018 in die HAWK gebracht wurden. Vorher vorhandene Geräte werden bei der nächsten regelmäßigen Wartung mitgeprüft. Das Gebäudemanagement behält sich das Verbot von Geräte vor.

Die Verwendung von privaten Heizlüftern oder anderen Heizungen ist untersagt.

Bei Leihgeräten ist die*der Eigentümer*in oder die verleihende Firma für den ordnungsgemäßen, den Vorschriften entsprechenden Zustand verantwortlich.

c.5 Akkus und Batterien



Lithium-Ionen-Akkus oder Geräte, die solche enthalten, können bereits ab Temperaturen von 70°C Schaden nehmen, was zu Brandgefahren führen kann. Daher dürfen sie nicht über längeren Zeitraum intensiver Sonneneinstrahlung oder anderen Hitzequellen ausgesetzt sein. Es ist verboten, beschädigte oder defekte Lithium-Ionen-Akkus oder Geräte, die solche enthalten, in Gebäude der HAWK zu bringen.

Einzelne Akkus mit einer Leistung von mehr als 100 Wh oder einem Gewicht von mehr als 12 kg dürfen innerhalb von Hochschulgebäuden nur in dafür geeigneten Sicherheitsschränken, oder entsprechend der VdS 3103 gelagert werden. Das gilt ebenso für mehrere Akkus im selben Raum mit zusammengekommen mehr als 100 Wh Leistung, oder einem Gesamtgewicht von mehr als 12 kg. Sollten für private Akkus kein geeigneten Lagerungsmöglichkeit vorhanden sein, dürfen Akkus von z. B. Pedelecs/E-Bikes oder E-Scootern nur außerhalb der Gebäude gelagert werden.

Das Laden von Akkus ist nur für nach EU-Richtlinien zugelassene Produkte und entsprechend der jeweiligen Herstellerangaben gestattet. Die dazugehörigen Ladegeräte unterliegen ebenso der vorherigen Überprüfungspflicht wie andere private Elektrokleingeräte. Laden Sie solche Akkus nur unter Aufsicht und mit Sicherheitsabständen zu brennbaren Materialien entsprechend VdS 3103, oder in speziell dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Schränken. Stellen Sie beim Laden sicher, dass die Akkus nicht überhitzen: Keine direkte Sonneneinstrahlung, nicht auf oder in der Nähe von Heizungen ablegen, Akkus und Ladegerät nicht abdecken.

Wenn Lithium-Akkus stark überhitzen oder beginnen zu brennen, treten zuerst hochgiftige Gase aus, ohne dass Flammen auftreten. Öffnen Sie bei sichtbar und hörbar ausgasenden Akkus nach Möglichkeit das Fenster, verlassen sofort den Raum, schließen die Tür hinter sich und verständigen die Feuerwehr. Führen Sie keine eigenen Lösversuche durch! Veranlassen Sie die Evakuierung des Gebäudes und weisen die Feuerwehr ein.



Ladeplätze für Batterien, wie sie z. B. in Flurförderzeugen (Elektro-Hubwagen/-Gabelstapler) oder in Autos als Starterbatterien eingesetzt werden, müssen im Radius von 2,50 m brandlastfrei sein. Alternativ können sie eine feuerwiderstandsfähige Abtrennung zu brennbaren Materialien haben. Ladebereiche müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Der Abstand vom Ladegerät zur Batterie muss während des Ladens mindestens 1,00m betragen. Das Ladegerät ist nur auf feuerfestem Untergrund zu betreiben und gegen Umkippen und mechanische Beschädigung zu schützen. Ladebereiche müssen ausreichend be- und entlüftet sein

oder sich in einem Bereich befinden, in dem durch ein großes Raumluftvolumen und natürliche Luftbewegung eine ausreichende Verdünnung stattfindet. Klemmen Sie Batterien nicht ab oder an, während Strom fließt. Befolgen Sie die einschlägigen Sicherheitsvorschriften (z. B. VdS 2259).

d) Brand- und Rauchausbreitung

d.1 Gefahren durch Brände

Die erste Gefahr bei einem Brand sind die Rauchgase. Diese sind hochgiftig und verbreiten sich sehr schnell, lange bevor Hitze zu einem Problem wird. Wenige Atemzüge Rauchgas reichen aus, um das Bewusstsein zu verlieren und eine Rauchgasvergiftung zu erleiden. Bei längerem Einatmen ist dies tödlich. Außerdem führt Rauch zu Sichtbehinderung und somit zu Orientierungslosigkeit und verhindert eine sichere Räumung.

Ein wichtiges Ziel des Brandschutzes ist es daher, die Entstehung von Rauchgasen zu minimieren und ihre Ausbreitung so lange es geht zu verhindern. Dafür sind die meisten Gebäude in Rauchabschnitte unterteilt. Das heißt, dass spezielle Wände und Türen die Ausbreitung von Rauch und Feuer verhindern und eine sichere Räumung ermöglichen sollen.

d.2 Brandschutztüren/Rauchschutztüren



Brandschutztüren und Rauchschutztüren müssen regulär geschlossen sein. Sie dürfen sie nicht mit Keilen offen halten, festbinden oder anders blockieren.

Ausnahmen sind Brandschutztüren mit automatischen Feststellanlagen. Diese werden z. B. von einem Magneten oder durch Einrasten des Obentürschließers dauerhaft offengehalten und schließen sich im Brandfall automatisch. Halten Sie den Schließbereich dafür permanent frei.

d.3 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

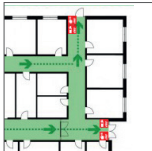


Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sind dafür da, Fluchtwege (z. B. Treppenträume, Flure, Eingangshallen) im Brandfall zu entlüften, damit giftige Rauchgase abziehen können. So können Fluchtwege länger zur sicheren Räumung genutzt werden. Wenn der Fluchtweg ver Raucht und eine RWA vorhanden ist, lösen Sie den Rauchabzug per Knopfdruck aus. Die Kästen der Auslöseknöpfe sollen orange sein, können jedoch unterschiedliche Farben haben und sind immer mit „Rauchabzug“ beschriftet.

e) Flucht- und Rettungswege



Fluchtwege sollen es allen anwesenden Personen ermöglichen, im Notfall schnell und sicher das Gebäude zu verlassen. Gleichzeitig dienen sie für die Feuerwehr als Rettungs- und Angriffswege. Halten Sie Fluchtwege daher grundsätzlich permanent und in voller Breite frei, sowohl von sperrigen Gegenständen als auch von Brandlasten. Insbesondere in Treppenträumen dürfen Sie nichts abstellen oder aufhängen. Beseitigen Sie Verstöße im Rahmen Ihrer Möglichkeiten selbst oder informieren Sie die Stabsstelle Brandschutz.



Fluchtwege sind durch die entsprechende grüne Beschilderung vor Ort erkennbar. Ihr Verlauf ist zusätzlich auf den aushängenden Flucht- und Rettungswegplänen grün markiert. Auf diesen Plänen sind außerdem die Standorte von Feuerlöschern, Erste-Hilfe-Kästen und anderen Sicherheitseinrichtungen gekennzeichnet.

Wenn Sie beabsichtigen, Gegenstände in Fluchtwege einzubringen, klären Sie die Umsetzbarkeit im Vorhinein mit der Stabsstelle Brandschutz. Dabei ist egal, wie kurz der Zeitraum ist, oder was es für Gegenstände sind.



Halten Sie die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten zum Grundstück, Aufstellflächen, Zugang zu Hydranten) permanent frei. Wenn Sie ortskundig sind, weisen Sie im Brandfall die Feuerwehr bei deren Eintreffen ein.



Sie dürfen Sicherheitskennzeichnungen und -einrichtungen innerhalb und außerhalb der Gebäude nicht verdecken, verstellen oder blockieren, auch nicht vorübergehend (z. B. Flucht- und Rettungswegpläne, Druckknopfmelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Beschilderung für Sammelplätze und Feuerwehruzufahrten, usw.).

Türen in Fluchtwegen und zum Verlassen des Gebäudes haben Antipanikschlösser und können von innen jederzeit geöffnet werden. Sie dürfen nicht blockiert werden.

e.1 Papieraushänge

Papieraushänge sind, wie alle normal entflammaren Stoffe, in allen Teilen des Fluchtwegsystems grundsätzlich verboten. Wenn Sie für den Hochschulalltag notwendige Aushänge trotzdem in diesen Bereichen anbringen wollen, müssen diese speziell geschützt werden. Das kann zum Beispiel durch Anbringung in Schaukästen, Vitrinen, Bilder- oder Klapprahmen geschehen. Für diese gilt:

- Sie müssen in Treppenträumen feuerbeständig („nicht brennbar“) sein.
- Sie müssen in Fluren mindestens feuerhemmend („schwer entflammbar“) sein.
- Sie dürfen keine Zündquellen (z. B. sich erwärmende Beleuchtung) beinhalten.
- Sie müssen so angebracht sein, dass die Rettungswegbreiten nicht eingeschränkt werden.
- Sie müssen eine Glasscheibe aus Einscheiben-Sicherheitsglas oder (nur für Bilderrahmen) mit einer Splitterchutzfolie versehenes Normalglas besitzen.
- Vitrinen und Schaukästen müssen abschließbar sein und dürfen nur durch Befugte bestückt werden.
- In Gebäuden mit Brandmeldeanlage dürfen in Fluren Pinnwände von <math>< 1\text{ m}^2</math> aus nicht-brennbarem oder schwer entflammbarem Material angebracht werden. Eine unmittelbare angrenzen der Pinnwände aneinander ist nicht zulässig.

Sollte es in einem Gebäude eine Brandmeldeanlage (BMA), Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) oder andere bauliche, organisatorische oder brandschutztechnische Einrichtungen geben, welche dazu geeignet sind, die Schutzziele des Personen- und Sachwertschutzes zu gewährleisten, können in Abstimmung mit der Stabsstelle Brandschutz Abweichungen von den oben genannten Bedingungen gewährt werden.

f) Melde- und Löscheinrichtungen

f.1 Handfeuermelder als Teil einer Brandmeldeanlage



Bei Gebäuden mit Brandmeldeanlage (BMA) erfolgt im Brandfall eine automatische Alarmierung der Feuerwehr. Gleichzeitig ertönt ein akustisches Signal, das zum Räumen des Gebäudes aufruft. In diesen Gebäuden können Sie auch über Druckknopfmelder direkt die Feuerwehr rufen. Schlagen Sie hierzu die Scheibe des Druckknopfmelders z. B. mit umhüllter Hand oder einem Gegenstand ein und drücken Sie anschließend den Knopf tief ein. Nach Betätigen des Knopfes kann es bis zu 30 Sekunden dauern, bis die Sirenen auslösen.

Bei einem vorsätzlich oder fahrlässig ausgelösten Fehlalarm, egal über welche Meldeeinrichtungen ausgelöst, trägt die verursachende Person die Kosten für den Feuerwehreinsatz.

f.2 Telefone



Verständigen Sie im Brandfall unter 112 die Feuerwehr. Wenn Ihnen kein Festnetztelefon zur Verfügung steht, nutzen Sie Ihr Mobiltelefon. Der Anruf bei Notrufnummern ist von allen Geräten kostenlos.

Wenn eine Brandmeldeanlage vorhanden ist, lösen Sie diese zusätzlich aus, um durch die Sirene zur Räumung des Gebäudes aufzurufen. Wenn keine BMA vorhanden ist, fordern Sie durch lautes Rufen zur Räumung auf.

f.3 Benachrichtigen im Brandfall

Nach der Benachrichtigung der Feuerwehr und der Räumung des Gebäudes verständigen Sie folgende Personen:

- Präsidium: 0 51 21/881-100, -101 oder -204
- Stabsstelle Brandschutz: 0 51 21/881-576 oder 01 73/700 76 73
- Stabsstelle Sicherheitsingenieur: 0 51 21/881-196
- Leitung Gebäudemanagement: 0 51 21/881-696 oder 01 51/24 47 04 24
- Dekanat der jeweiligen Fakultät.

Bei einem Fehlalarm ist nur die Stabsstelle Brandschutz und der örtliche Hausdienstmitarbeiter zu verständigen.

f.4 Löscheinrichtungen

Machen Sie sich in Ihrer direkten Umgebung mit den Standorten von Rettungswegen und Feuerlöschern vertraut. In der Regel sind Feuerlöscher und Feuermelder im Rettungswegverlauf angebracht und durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet. Machen Sie sich mit der Bedienung der Geräte in ihrer direkten Umgebung vertraut. Die Bedienungsanleitungen sind auf den Geräten zu finden.

f.4.1 Handfeuerlöscher








Handfeuerlöscher gibt es mit unterschiedlichen Löschmitteln, um unterschiedliche Brände zu löschen. Machen Sie sich mit den Brandklassen in Ihrer Umgebung vertraut sowie mit den vorhandenen Feuerlöschern. So können Sie brandbezogen das richtige Gerät einsetzen.

Elektrobrände fallen in die Kategorie Flüssigbrände, da es sich dabei meistens um durch Hitze schmelzende Kunststoffteile handelt.

Löschen Sie Gasbrände möglichst nur durch Abstellen der Gaszufuhr, da es sonst durch weiterhin austretendes Gas zu Explosionsgefahr kommt. Löschen Sie die Flammen ohne die Gaszufuhr abzustellen ausschließlich zur Personenrettung.

Nach der Benutzung muss ein Feuerlöscher gewartet und neu befüllt werden, egal wie kurz der Löscheinsatz war. Bringen Sie Feuerlöscher nach dem Löscheinsatz deshalb nicht wieder zu ihrem festen Standort zurück, sondern informieren Sie die Stabsstelle Brandschutz.

Brandklassen und Löschmittel	 A Feststoffbrände	 B Flüssig-/Elektrobrände	 C Gasbrände	 D Metallbrände	 F Fettbrände
Wasserlöscher	✓				
Schaumlöscher	✓	✓			
Kohlendioxidlöscher		✓			
Pulverlöscher mit Glutbrandpulver	✓	✓	✓		
Pulverlöscher mit Metallbrandpulver				✓	
Fettbrandlöscher					✓

f.4.2 Wandhydranten



Wandhydranten mit formstabilen Schläuchen geben allen anwesenden Personen die Möglichkeit zur Selbsthilfe, ohne dass spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind.

Öffnen Sie vor der Benutzung eines Wandhydranten den Absperrhahn im Wandschrank linksdrehend. Anschließend kann es bis zu 60 Sekunden dauern, bis die Leitung mit Wasser gefüllt ist und der Löschangriff beginnen kann. Der Hebel am Strahlrohr kann in zwei Richtungen bewegt werden:

- Vor: Vollstrahl (größere Wurfreichweite)
- Zurück: Sprühstrahl (größere Angriffsfläche, in den meisten Fällen die bessere Wahl)

Strahlrohre ohne Hebel werden durch eine Schraubbewegung geöffnet. (Vergleichbar mit einem Gartenschlauch.) Sie beginnen mit einem Sprühstrahl und werden zum Vollstrahl, wenn weiter gedreht wird.

Bei der Benutzung eines Wandhydranten ist es besonders wichtig, dass Sie zuerst an den Selbstschutz denken. Stellen Sie Löschanlagen rechtzeitig ein und ziehen Sie sich zurück, wenn der Einsatzbereich zu stark verrauchet.

f.4.3 Löschanlagen



Besonders schützenswerte oder sensible Bereiche können mit automatischen Löschanlagen ausgestattet sein. Durch Gaslöschanlagen geschützte Bereiche sind entsprechend gekennzeichnet.

Gaslöschanlagen können automatisch über die Brandmeldeanlage und manuell über Druckknopfmelder ausgelöst werden. Bei jeder Auslösung erfolgt erst ein akustischer Vor-Alarm, bei dem der Löschbereich sofort geräumt werden muss. Nach Ablauf der Verzögerungszeit von 30 Sekunden erfolgt die Flutung des Löschbereichs durch das Löschgas. Es besteht Erstickungsgefahr. Betreten Sie den Bereich erst nach Freigabe durch die Feuerwehr.

g) Verhalten im Brandfall

Es gilt die Brandschutzordnung Teil A (siehe Punkt b). Bewahren Sie Ruhe! Handeln Sie dennoch zügig und entschlossen. Eigenschutz hat oberste Priorität, Personenrettung die zweite und Löschanlagen erst die dritte. Das Ausstrahlen von Ruhe und Sicherheit wirkt sich positiv auf die Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung aus.

h) Brand melden

Verständigen Sie in jedem Brandfall die Feuerwehr, selbst wenn Sie davon ausgehen, dass Sie den Brand selbstständig löschen können. Notrufmeldungen erfolgen nach dem 2-W-Schema:

- Wo ist der Notfall?
- Warten auf Rückfragen!

Lösen Sie zusätzlich zu einer telefonischen Alarmierung, sofern vorhanden, die Brandmeldeanlage aus, um das Gebäude zu räumen. Falls das Gebäude über eine Pförtnerie verfügt, informieren Sie auch diese umgehend.

i) Alarmsignale und Anweisungen beachten

i.1 Alarmierung



Wenn eine Brandmeldeanlage (BMA) vorhanden ist, erfolgt die Alarmierung akustisch über Sirenen, in manchen Teilen (z. B. Werkstätten) auch über Blitzleuchten. Wenn keine BMA vorhanden ist, sind alle Personen im Gebäude durch Zuruf oder andere Hilfsmittel (z. B. Megaphon) zu alarmieren. Kopfhörer oder Vergleichbares sind in Bereichen ohne optische Alarmierung so einzustellen, dass Warnungen und Alar me trotzdem gehört werden können.

i.2 Alar me und Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen beachten

JEDER ALARM IST ERNST ZU NEHMEN, SELBST DANN, WENN ES SICH OFFENSICHTLICH UM EINE ÜBUNG ODER EINEN FEHLALARM HANDELT.

Den Anweisungen der Brandschutzhelfer*innen ist Folge zu leisten. Anweisungen der Feuerwehr stehen immer über denen der Brandschutzhelfer*innen. Das Gebäude darf erst nach Freigabe durch die Feuerwehr wieder betreten werden. Bei Übungen erfolgt die Freigabe durch die Stabsstelle Brandschutz.

Sie können einen Alarm nur ignorieren, wenn Sie durch einen Aushang und/oder eine E-Mail des Gebäudemanagements oder örtlichen Dekanats oder Sekretariats darauf hingewiesen werden, dass an diesem Tag eine technische Überprüfung der Sirenen durchgeführt wird.

j) In Sicherheit bringen



In jedem Alarmfall sind alle Arbeiten unter Beachtung der Sorgfaltpflicht schnellstmöglich einzustellen, (Lehr-)Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude ist immer sofort zu verlassen. Beim Verlassen des Gebäudes sollen Sie nur die gekennzeichneten Fluchtwege benutzen.

Veranstaltungsleitende (z. B. Dozierende, Lehrbeauftragte, Aufsichtsführende) sorgen im Fall eines Alarms während ihrer Veranstaltung für die ruhige und geordnete Räumung ihres Veranstaltungsraumes.

Personen mit Mobilitätseinschränkungen sowie ortsunkundige oder ängstliche Personen, Kinder und Tiere sind aus dem Gefahrenbereich mitzunehmen. Wenn der Raum leer ist, sind die Türen zu schließen aber nicht abzuschließen. Damit eine Überprüfung der Räumung durch die Brandschutzhelfer*innen erfolgen kann, dürfen im Normalbetrieb Räume nicht abgeschlossen werden, wenn sich Personen darin aufhalten. Hiervon ausgenommen sind Räume wie WCs, Dusch- und Waschräume, sowie Umkleiden.



Benutzen Sie im Alarmfall auf keinen Fall Aufzüge, da im Brandfall Rauchgase in Schacht und Kabine eindringen können, was zum Stillstand des Aufzugs und anschließend zu einer tödlichen Rauchgasvergiftung führen kann.

Verlassen Sie Bereiche mit beginnender Verrauchung gebückt. Stärker verrauchte Bereiche gelten als versperrter Fluchtweg.



Wenn Sie das Gebäude nicht verlassen können, schließen Sie die Türen zum versperrten Bereich und begeben Sie sich zu einer weit vom Brandherd entfernten Stelle im Gebäude. Machen Sie sich an einer Gebäudeöffnung laut und sichtbar bemerkbar und informieren Sie ggf. die Feuerwehr per Telefon oder Mobilfunk (112).



Suchen Sie nach dem Verlassen des Gebäudes die nächste Sammelstelle auf, stellen Sie fest, ob jemand vermisst wird und bleiben Sie dort, bis Sie weitere Anweisungen erhalten. Melden Sie vermisste Personen unverzüglich der Feuerwehr!

Sammelstellen sind auf den Flucht- und Rettungswegplänen sowie durch Schilder vor Ort gekennzeichnet. Wenn keine Sammelstelle festgelegt ist, sammeln Sie sich in sicherem Abstand zum Gebäude in der Nähe des Hauptzugangs. Halten Sie die Zuwege für die Feuerwehr frei.

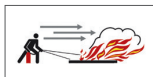
k) Löschversuche unternehmen

k.1 Eigensicherung



Nachdem die Feuerwehr gerufen wurde, sollen Sie Löschversuche unternehmen, sofern Sie eine Eigengefährdung ausschließen können. Führen Sie Löschversuche nur durch, wenn ein Fluchtweg jederzeit sichergestellt ist. Entfernen Sie brennbare Gegenstände wenn möglich aus der Nähe der Brandstelle.

k.2 Löschtaktik



■ Greifen Sie Feuer immer mit dem Wind, also in Windrichtung, an.



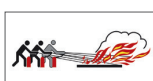
■ Löschen Sie Flächenbrände von vorne und unten. Richten Sie den Löschrstrahl direkt auf das Brandgut, nicht auf die Flammen. Vorsicht bei Flüssigbränden: Senken Sie die Löschrwolke gleichmäßig über das Feuer. Nie den Strahl direkt in die brennende Flüssigkeit richten.



■ Löschen Sie bei Tropf- und Fließbränden von der Abtropfstelle aus von oben nach unten.



■ Löschen Sie Wandbrände von unten nach oben.



■ Ein Brand sollte mit allen verfügbaren Löschern gleichzeitig gelöscht werden. So wird die größtmögliche Löschwirkung erzielt. Nacheinander eingesetzte Feuerlöscher haben eine geringere Wirkung.



- Bleiben Sie auch nach dem Ablöschen mit einem Feuerlöscher an der Brandstelle in Bereitschaft, für den Fall, dass sich das Feuer wieder entzündet.

Vorsicht beim Einsatz von Kohlendioxid(CO₂)-Feuerlöschern: Beim Einsatz von Kohlendioxid als Löschmittel besteht Erstickungsgefahr. Stellen Sie sicher, dass sich keine Personen im Brandraum aufhalten. Da sich CO₂ zuerst am Boden sammelt bleiben Sie beim Löschen aufrecht stehen. Gehen Sie in diesem Fall nicht gebückt vor. Solange Beschilderungen vor Ort nichts Anderweitiges sagen, löschen Sie nur von außerhalb des Brandraums durch einen geöffneten Türspalt. Entleeren Sie den Feuerlöscher komplett, schließen zügig die Tür und hindern andere Personen am Betreten des Raumes. Das Wiederbetreten des Raums darf nur durch die Feuerwehr freigegeben werden.

Vorsicht bei Bränden von Lithium-Akkus: Führen Sie beim Brand eines Lithium-Ionen-, oder Lithium-Polymer-Akkus KEINE eigenen Lösversuche durch. Öffnen Sie nach Möglichkeit das Fenster, verlassen den Raum, schließen die Tür hinter sich und verständigen sofort die Feuerwehr. Veranlassen Sie die Evakuierung des restlichen Gebäudes, z. B. durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, oder durch Zuruf.

k.3 Brennende Personen

Rechnen Sie bei brennenden Personen mit irrationalen Handlungen (z. B. Flucht). Hindern Sie sie am Fortlaufen, ggf. mit angemessener Gewalt. Das schnellstmögliche Löschen der Person hat oberste Priorität, da Feuer an Personen bereits nach kürzester Zeit lebensgefährliche Verletzungen verursacht.

Grundsätzlich sind alle Löschmittel geeignet. Verwenden Sie bevorzugt Wasser (Feuerlöscher, Notdusche) und Schaum. CO₂-Löschern sind zwar ebenfalls geeignet, hierbei darf der Löschstrahl aber nicht zu lange auf einzelne Körperstellen gerichtet werden, da dort sonst Erfrierungsgefahr besteht. Öffnen Sie außerdem sofort die Fenster, da sonst Erstickungsgefahr bestehen kann.

Es sollte mit dem Löschen des Oberkörpers begonnen werden, um das Gesicht vor Flammen zu schützen. Das Gesicht selbst sollte möglichst nicht mit dem Löschstrahl getroffen werden. Gehen Sie bei allen Löscher-Arten nur so nah an die brennende Person heran, dass Sie eine Eigengefährdung ausschließen können. Sorgen Sie nach dem Ablöschen bei der gelöschten Person für Wärmeerhalt am Körper, um Unterkühlung vorzubeugen.

Löschdecken sind nur als letztes Mittel zu verwenden, da sie zwar wirksam sein können (Brandstelle entschlossen abdecken oder Person einwickeln und glattstreichen, nicht klopfen), aber auch heiße Textilien an die Haut pressen und die Verletzung erschweren.

Verständigen Sie sofort den Rettungsdienst (112), wenn die gelöschte Person Brandverletzungen aufweist, die größer sind als ihre eigene Handfläche sind.

Kontrollieren Sie bei gelöschten Personen die Atmung und beginnen Sie ggf. sofort mit Wiederbelebungsmaßnahmen. Führen Sie diese falls nötig bis zum Eintreffen der Rettungskräfte fort. Auch ansprechbare gelöschte Personen müssen bis zum Eintreffen der Rettungskräfte ununterbrochen betreut werden und dürfen nicht alleine gelassen werden. Entfernen Sie Kleidung nicht von verbrannten Körperstellen. Decken Sie offene Brandwunden steril ab. Augen bleiben unverbunden. Kleinere Brandverletzungen können Sie mit lauwarmem Wasser kühlen.

l) Besondere Verhaltensregeln

- Die Auflagen aus Baugenehmigungen und Brandschutzgutachten sind zu befolgen.
- Nach Dienstschluss soll die letzte im Arbeitsbereich befindliche Person die Räume auf Gefahren kontrollieren. Sie soll insbesondere prüfen, ob alle nicht erforderlichen elektrischen Geräte ausgeschaltet und Brand- und Rauchschutztüren sowie Fenster geschlossen sind.
- Bei Sonderveranstaltungen sind die Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) sowie die einschlägigen Normen und Vorschriften für Veranstaltungen in aktueller Fassung anzuwenden. Je nach Umfang ist es ratsam, hier bereits in der Planungsphase die Stabsstelle Brandschutz zu involvieren.

- Alle Personen, für die diese Brandschutzordnung gilt, sind dazu aufgerufen, festgestellte Brandschutzmängel umgehend der Stabsstelle Brandschutz mitzuteilen.
- Alle Studierenden und Beschäftigten der HAWK müssen jährlich an der Brandschutzunterweisung teilnehmen. Sie gilt als Dienstzeit.
- Externe Dienstleister*innen sind im vor Beginn ihrer Arbeiten durch die sie beauftragende Person über die Brandschutzbestimmungen der HAWK zu unterweisen. Dazu kann die "Kurzunterweisung Brandschutzordnung Teil B" verwendet werden, welche auf www.hawk.de/brandschutz zu finden ist.
- Kontaktieren Sie bei Unklarheiten oder Fragen hinsichtlich des Brandschutzes die Stabsstelle Brandschutz der HAWK.

m) Anhang

Auf www.hawk.de/brandschutz sind folgende Dokumente zu finden, die ergänzend zu dieser Brandschutzordnung Anwendung finden:

- Brandschutzordnung Teil A Aushang
- Kurzunterweisung über die Brandschutzordnung Teil B
- Brandschutz in Versammlungsstätten
- Alarmplan-Muster
- Erlaubnisschein für feuergefährliche oder staubbildende Arbeiten
- Merkblatt für Brandposten
- Kontaktdaten
- Leitfaden zum Grillen
- Regeln zur Nutzung von Heizgeräten in Büros

HAWK**HOCHSCHULE****FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFT UND KUNST****Hildesheim/Holzminde n/Göttingen****University of Applied Sciences and Arts****Brandschutzordnung Teil C
Nach DIN 14096**

Stand 10/2023

Die vorliegende Ordnung tritt durch den Senatsbeschluss vom 11. Oktober 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Brandschutzordnungen Teil C. Sie behält bis zum Inkrafttreten einer neuen Brandschutzordnung Teil C ihre Gültigkeit. Sollten Personen von den hier genannten Positionen ausscheiden gelten alle Regelungen entsprechend für ihre Nachfolgen oder Vertretungen, und sind ihnen mitzuteilen. Redaktionelle Änderungen, wie die Aktualisierung von Namen und Telefonnummern, können durch die Stabsstelle Brandschutz auch ohne Senatsbeschluss eingearbeitet und bekanntgegeben werden. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 10. November 2023.

Inhaltsübersicht

a) Einleitung	2
b) Brandverhütung	3
c) Meldung und Alarmierungsablauf	4
d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	5
d.1 Räumung durchführen und überprüfen	5
d.2 Sicherheitstechnische Einrichtungen in Betrieb nehmen	5
d.3 Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb nehmen	5
d.4 Bestimmte Sachwerte bergen	5
d.5 Betriebsunterbrechung anordnen	5
d.6 Bildung eines Krisenstabs bei Großschadenslagen	5
e) Löschmaßnahmen	6
f) Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr	6
g) Nachsorge	7
g.1 Klärung mit der Feuerwehr	7
g.2 Sperren der kalten Brandstelle	7
g.3 Informationen weiterleiten	7
g.4 Maßnahmen festlegen	7
g.5 Weiteres Vorgehen	8
h) Anhang 8	
h.1 Aufgaben der Brandschutzhelfer*innen	8
h.2 Muster-Aushang zur Sicherung kalter Brandstellen	9

a) Einleitung

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an alle Personen mit Brandschutzaufgaben und -verantwortung. Sie betrifft alle von der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/n/Göttingen (HAWK) genutzten Gebäude und Flächen. Sie enthält Regeln und Zuständigkeiten für den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, sowie Handlungsanweisungen für Hilfskräfte.

Die Brandschutzordnung gilt sinngemäß auch für andere Notfälle, soweit keine gesonderten Regelungen bestehen.

- Wenn eine Regel mit „muss“ formuliert ist, dann ist sie verpflichtend.
- Wenn eine Regel mit „soll“ formuliert ist, wird die angesprochene Person im Rahmen Ihrer Möglichkeiten dazu aufgerufen, sie zu befolgen, hat aber je nach den Umständen die Möglichkeit, sich anders zu entscheiden.
- Bei einer mit „kann“ formulierten Regel hat die angesprochene Person freies Ermessen.

b) Brandverhütung

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für den Brandschutz sind in der folgenden Tabelle festgelegt. Die Betreiberverantwortungen bei angemieteten Flächen bleiben hiervon unberührt.

Aufgabe	Verantwortliche*r
Einhaltung der Brandschutzbestimmungen im laufenden Betrieb bei Neubauten, baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Zentrale Einrichtungen, Gebäudemanagement, Stabsstelle Brandschutz (überwachend).
Instandhaltung von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, BMA, RWA, FSA).	Die Hochschulleitung, operativ durch: Zentrale Einrichtungen, Gebäudemanagement, Stabsstelle Brandschutz (überwachend).
Einrichten und Überwachung von Hinweis- und Sicherheitskennzeichnungen, Flucht- und Rettungswegplänen, Flächen für die Feuerwehr.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Gebäudemanagement, Stabsstelle Brandschutz.
Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten).	Die Hochschulleitung, operativ durch: Stabsstelle Brandschutz und in Einzelfällen durch das Gebäudemanagement. (Siehe Brandschutzordnung Teil B, Punkt c.2)
Fortschreibung von Feuerwehrplänen, Flucht und Rettungsplänen und der Brandschutzordnung.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Stabsstelle Brandschutz.
Prüfintervalle: ■ Brandschutzordnung: Vierteljährlich oder bei Änderungen ■ Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungswegpläne: 2-jährig und bei Umnutzung/Umbauten	Die Hochschulleitung, operativ durch: Stabsstelle Brandschutz.
Beschäftigte im Brandschutz unterweisen.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Stabsstelle Brandschutz.
Brandschutz- und Räumungsübungen durchführen.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Stabsstelle Brandschutz.
Zusammenarbeit mit Feuerwehr und Versicherern.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Stabsstelle Brandschutz.
Berufung und Ausbildung der Hilfskräfte (Anzahl entsprechend ASR A2.2, jedoch mindestens 2 Personen pro Gebäude).	Die Hochschulleitung, operativ durch: Personalangelegenheiten, Stabsstelle Brandschutz, Stabsstelle Sicherheitsingenieur.
Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Betreffende Fakultätsleitung, Betreffende Werkstattleitung
Überwachen des Rauchverbots.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Alle Vorgesetzten.
Beauftragte Dienstleister und Fremdfirmen im Brandschutz unterweisen.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Der*die jeweilige Auftraggeber*in.
Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei Veranstaltungen.	Die Hochschulleitung, operativ durch: Der*die benannte Veranstaltungsleiter*in.

c) Meldung und Alarmierungsablauf

Je nach Art, Schwere, und Ort eines Ereignisses, liegt es in der Verantwortung der Beschäftigten, die zuerst vom Schadensereignis Kenntnis erlangen eine oder mehrere der folgenden Instanzen zu informieren (im Brandfall immer zuerst die Feuerwehr!):

Intern:

- Ersthelfer*innen und Brandschutzhelfer*innen: Siehe Aushänge vor Ort
- Präsidium: 0 51 21/881-100
- Hauptberufliche Vizepräsidentin: 0 51 21/881-101
- Stabsstelle Brandschutz: 0 51 21/881-576 oder 01 73/700 76 73
- Stabsstelle Arbeitssicherheit: 0 51 21/881-196
- Leitung Gebäudemanagement: 0 51 21/881-696 oder 01 51/24 47 04 24
- Betriebstechniker Göttingen: 05 51/37 05-149 oder 01 72/106 59 48
- Betriebstechniker Holzminden: 0 55 31/126-224 oder 01 71/3 18 35 88
- Fakultät Bauen und Erhalten, Hildesheim | Dekanat: 0 51 21/881-250/-288
- Fakultät Gestaltung, Hildesheim | Dekanat: 0 51 21/881-300
- Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit, Hildesheim | Dekanat: 0 51 21/881-400
- Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen, Holzminden | Dekanat: 0 55 31/126-111
 Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen, Holzminden | Geschäftsführung: 0 55 31/126-110
- Fakultät Naturwissenschaften und Technik, Göttingen | Geschäftsführendes Dekanat: 05 51/37 05-106
- Fakultät Ressourcenmanagement, Göttingen | Dekanat: 05 51/50 32-171

Extern:

- Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst): (0) 112 oder Druckknopfmelder
- Polizei: (0) 110
- Rettungsleitstelle Hildesheim, Holzminden & Göttingen: (0) 192 22
- Wach- und Schließdienst Hildesheim (Fa. Kühn): (0) 93 09 50
- Wach- und Schließdienst Holzminden (Fa. Krüger): (0) 01 74/212 38 90
- Wach- und Schließdienst Göttingen (Fa. HKS): (0) 0 55 05/964 01
- Heizungs- und Sanitärtechnik Hildesheim (24h-Notdienst): (0) 01 72/63 80 00
- Heizung, Sanitär und Elektro Holzminden (24h-Notdienst): (0) 45 32
- Stadtwerke Hildesheim (Störungsdienst Elektrizität): (0) 50 83 00
- Stadtwerke Hildesheim (Störungsdienst Gas/Wasser): (0) 50 83 01
- Stadtwerke Holzminden (Störungsdienst Gas): (0) 93 18 30
- Stadtwerke Holzminden (Störungsdienst Wasser): (0) 93 18 31
- Stadtwerke Göttingen (Störungsdienst Wasser): (0) 30 13 33
- E.ON Göttingen Mitte (Störungsdienst Elektrizität): (0) 0 18 01/32 63 26

d) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

d.1 Räumung durchführen und überprüfen

Eine Räumung ist schnelles in Sicherheit bringen von Menschen oder Tieren aus einem akut gefährdeten Bereich. Im Alarmfall soll die Räumung von allen Personen selbstständig durchgeführt und durch die Brandschutzhelfer*innen unterstützt werden. Sie haben in diesem Fall Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen in Gebäuden der HAWK. Die Hilfskräfte sollen unter Wahrung des Eigenschutzes im Rahmen ihrer Möglichkeiten überprüfen, ob die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche vollständig geräumt sind, Personen mit Mobilitätseinschränkungen sowie ortsunkundige oder ängstliche Personen und Kindern bei der Räumung helfen, sich am Sammelplatz nach etwaigen Vermissten erkundigen und Informationen an die Feuerwehr weiterleiten.

d.2 Sicherheitstechnische Einrichtungen in Betrieb nehmen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) dienen einerseits der Entrauchung von Bereichen die Personen bei der Räumung durchqueren müssen, und andererseits der Ableitung von Hitze um im Brandfall die Gebäudestruktur zu entlasten. In beiden Fällen ist die RWA umgehend zu betätigen. Sollte allerdings keine Rauch- oder Hitzebelastung in dem betreffenden Bereich vorhanden sein, ist die RWA geschlossen zu halten, um ein unnötige Sauerstoffzufuhr zu einem möglichen Brandbereich zu vermeiden.

Sollten nicht-automatische Löschanlagen oder eine Notstromversorgung vorhanden sein, sind diese durch unterwiesenes Personal auszulösen.

d.3 Besondere technische Einrichtungen außer Betrieb nehmen

Sollten sich Server, Heizungs- oder Lüftungsanlagen, größere elektrische Anlagen, oder andere kritische Systeme in einem Gefahrenbereich befinden, sind diese unter Wahrung der Eigensicherung durch geeignetes Personal außer Betrieb zu setzen, oder in einen sicheren Betriebszustand zu bringen.

d.4 Bestimmte Sachwerte bergen

Sachwerte sind ausschließlich in Abstimmung mit der Feuerwehr zu bergen, wenn keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen besteht.

d.5 Betriebsunterbrechung anordnen

Bei größeren Schadenslagen hat die Fakultätsleitung oder das Präsidium eine Betriebsunterbrechung anzuordnen, bis ein sicherer Betrieb wiederaufgenommen werden kann. (Abstimmung mit der Feuerwehr.)

d.6 Bildung eines Krisenstabs bei Großschadenslagen

Im Falle eines größeren inneren oder äußeren Schadensfalls (z. B. Großbrand, nicht beherrschbare Umwelt-Schadensereignisse) kann die Hochschulleitung über die Einrichtung eines Krisenstabes entscheiden. Dieser koordiniert Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr, Information der Bevölkerung und die sachgerechte Aufarbeitung der Geschehnisse nach dem Schadensereignis.

Die folgende Aufstellung kann eine Orientierungshilfe auf Vorschlagsbasis darstellen.

Der Krisenstab setzt sich aus zwei Gruppen zusammen: Gruppe A für zentrale Lenkungsaufgaben und Gruppe B mit Koordinationsaufgaben vor Ort. Die Zusammensetzung kann je nach Bedarf vom Präsidium angepasst, ergänzt oder gekürzt werden.

Gruppe A	Gruppe B
Mitglieder	Mitglieder
<ul style="list-style-type: none"> ■ Präsidium ■ Leitung Gebäudemanagement ■ Mitglied der Personalvertretung ■ Leitung der Pressestelle ■ Datenschutzbeauftragte*r ■ Sicherheitsingenieur*in ■ Brandschutzbeauftragte*r 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Leitung der betroffenen Fakultät (Geschäftsführung und Dekanat) ■ Referent*in des Präsidiums ■ Mitarbeiter*in der Pressestelle als Berichterstatter*in ■ Betriebstechniker*in ■ Örtliche*r Sicherheitsbeauftragte*r ■ Örtliche*r Brandschutzhelfer*in
Aufgaben	Aufgaben
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beurteilung der Lage. ■ Maßnahmen festlegen. ■ Personal, Räumlichkeiten und technische Hilfs- und Kommunikationsmittel organisieren. ■ Infrastruktur für Gruppe A und B schaffen (z. B. Fahrdienst, Verpflegung, Telefonisten, Handwerker. Auch über die normale Arbeitszeit hinaus). ■ Koordination der Öffentlichkeitsarbeit. ■ Meldung an außenstehende Behörden (z. B. Stadt, Staatliches Baumanagement, Oberfinanzdirektion, Ministerium, Landesunfallkasse). ■ Koordination aller mit dem Schadensfall in Zusammenhang stehenden Kontakte. ■ Dokumentation der Ereignisse ■ Bei Bedarf Hinzuziehung weiterer Personen. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entscheidungsträger für alle Maßnahmen, die nicht von den Einsatzkräften entschieden, durchgeführt oder angewiesen werden. ■ Beratung der Einsatzkräfte vor Ort. ■ Handlungsbevollmächtigte Vertretung von Gruppe A. ■ Kontakt zu Gruppe A. ■ Anbieten technischer Hilfeleistungen. ■ Organisation der Aufnahme und Dokumentation des Sachverhalts. ■ Klärung der Bergung von Sachgütern. ■ Abstellen von Gasleitungen in bedrohten Gebäuden. ■ Minimierung der Folgeschäden. ■ Hinwirkung auf die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft wie in Punkt g beschrieben.

e) Löschmaßnahmen

Es gilt die Brandschutzordnung Teil B.

f) Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

Zuwegungen für die Feuerwehr sollen freigehalten werden, relevante Informationen (Zugangsmöglichkeiten, genaue Lage des Brandes, vermisste Personen, mögliche Gefahrstoffe) sollen kurz und sachlich an die Einsatzleitung übermittelt und der Zugang ermöglicht werden. Die Verantwortung für diese Aufgaben trägt die jeweilige Leitung und soll dabei von den Brandschutzhelfern*innen unterstützt werden. Für Rückfragen durch die Feuerwehr sollen Ortskundige für die komplette Dauer des Einsatzes zur Verfügung stehen.

g) Nachsorge

g.1 Klärung mit der Feuerwehr

Die Freigabe der Brandstelle erfolgt ausschließlich durch die Feuerwehr, oder auf deren Anweisungen. Die*der anwesende Vertreter*in der HAWK (bevorzugt ein Mitglied des Gebäudemanagements) hat mit der Einsatzleitung der Feuerwehr folgendes abzustimmen:

- Ist die Brandstelle zu sichern? Wenn ja, wie?
- Wurden durch den Brand weitere Gefahren hervorgerufen, oder können im Nachhinein weitere Gefahren auftreten?
- Wie können so schnell wie möglich Maßnahmen zur Minimierung von Schäden durch Löschwasser ergriffen werden?
- Sind weitere Maßnahmen erforderlich?

g.2 Sperren der kalten Brandstelle

Wenn es von der Feuerwehr keine anderslautenden Informationen gibt, ist die Brandstelle gegen Betreten zu sichern und mit dem Aushang „Kalte Brandstelle“ zu kennzeichnen. Solange keine anderslautenden Informationen vorliegen ist die Brandstelle nur unter den auf dem Aushang genannten Sicherheitsvorkehrungen zu betreten. Beim Betreten der kalten Brandstelle sind Staubaufwirbelungen und direkter Hautkontakt mit Ruß zu vermeiden. Ein Verteilen des gesundheitsschädlichen Rußes in nicht betroffenen Gebäudeteilen ist zu verhindern.

g.3 Informationen weiterleiten

Die Stabsstelle Brandschutz ist umgehend zu verständigen, um Informationen weiterzuleiten und das weitere Vorgehen in Abhängigkeit vom Schadensausmaß zu koordinieren:

- Einholen von Berichten von am Schadensfall beteiligten Personen (erst mündlich, später schriftlich).
- Sichtung des Schadensbereichs.
- Rücksprache mit der Feuerwehr.

Auf dieser Basis soll umgehend ein Bericht mit etwaigen Handlungsempfehlungen an folgende Stellen gesandt werden:

- HVP/Präsidium
- Dekan*in der jeweiligen Fakultät
- Leitung Gebäudemanagement (Durch GM: Baugruppenleitung Staatliches Baumanagement)
- Leitung Finanzbuchhaltung
- Leitung ZIMT-IT
- Justizariat
- Sicherheitsingenieur*in
- Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

g.4 Maßnahmen festlegen

In Zusammenarbeit von Stabsstelle Brandschutz mit dem Gebäudemanagement:

- Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Sperrung der kalten Brandstelle und etwaigen weiteren Sicherungsmaßnahmen. Als Faustregel kann gelten, dass bei einem Brand, der die Größe eines Papierkorbs übersteigt, eine Analyse der Schadstoffbelastung der Brandstelle durch eine*n qualifizierte*n Chemiker*in oder andere Sachverständige durchzuführen ist, bevor dort Aufräum-, Reinigungs- oder andere Arbeiten aufgenommen werden.
- Hinwirken auf Wiederinstandsetzung von Selbsthilfeeinrichtungen (Feuerlöschern) und Sicherheitseinrichtungen (BMA, RWA, etc.).
- Bestellung Sachverständiger zur Festlegung von Reinigungs- und Sanierungsarbeiten.
- Bestellung der erforderlichen Reinigungs- und Sanierungsarbeiten (Wiederinstandsetzung), ggf. in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Baumanagement.

Ist die Stabsstelle Brandschutz nicht erreichbar, sollen diese Aufgaben von der Leitung des Gebäudemanagements übernommen oder delegiert werden.

g.5 Weiteres Vorgehen

In Abhängigkeit von Bedarf und Schadensausmaß sind von den weiteren Beteiligten folgende Maßnahmen zu treffen:

- Dekan*in der jeweiligen Fakultät
 - Anpassung Raumbelagung
 - Fakultätsinterne Kommunikation
- Gebäudemanagement
 - Sperrung Schadensbereich bis zur Freigabe durch Sachverständige.
 - Alternatives provisorisches Raumangebot schaffen.
 - Instandsetzung nach Gutachten Sachverständige*r, ggf. Abstimmung mit dem Staatlichen Baumanagement.
- Finanzbuchhaltung und Justizariat
 - Schadensregulierung
 - Regressprüfung
- ZIMT-IT
 - Schadensfeststellung, Datensicherung und Stellung von Ersatzgeräten.
- Sicherheitsingenieur*in
 - Klärung möglicher Gesundheitsschäden von Beschäftigten oder Studierenden im Gebäude und ggf. Veranlassung weiterer Maßnahmen. (z. B. Meldung BG, hinzuziehen betriebsärztlicher Dienst)
- Leitung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Hochschulinterne Kommunikation über den Zwischenfall und mögliche Auswirkungen.
- HVP/Präsidium
 - Anweisung zur Wiederaufnahme des Normalbetriebs nach Abschluss aller Maßnahmen.

Nach Bearbeitung des Schadensfalls ist zu prüfen, ob durch verhältnismäßige Anpassungen von Vorschriften, Handlungsanweisungen, und/oder technischen/baulichen Maßnahmen ein vergleichbares Ereignis in Zukunft verhindert werden kann.

h) Anhang

h.1 Aufgaben der Brandschutzhelfer*innen

Im Alarmfall:

- Unter Beachtung der eigenen Sicherheit die Räumung seines*ihres Bereiches überprüfen und an der Gebäuderäumung mitwirken. Brandschutzhelfer*innen haben zur Durchführung der Räumung Weisungsbefugnis gegenüber allen Personen im Gebäude. Wenn Personen auch der wiederholten Aufforderung zur Räumung nicht nachkommen, tragen Brandschutzhelfer*innen keine Verantwortung für mögliche Konsequenzen.
- Durch sicheres und ruhiges Auftreten beruhigend auf Mitarbeitende, Studierende und Besucher einwirken.
- Betreuung von leistungsgeminderten und schwerbehinderten Menschen.
- Feststellen ob Personen vermisst werden.
- Unterstützung und Durchführung der Ersten Hilfe.
- Unter Beachtung der eigenen Sicherheit Bekämpfung von Entstehungsbränden.
- Freihalten von Anfahrtswegen und Hydranten.
- Unterstützung bei der Einweisung der Feuerwehr in die Örtlichkeiten, insbesondere bei Verdacht auf Personen im Gebäude.

Im Normalbetrieb:

- Unterstützung des Präsidiums und des Brandschutzbeauftragten in Fragen des Brandschutzes.
- Sensibilisierung der Beschäftigten für Belange des Brandschutzes.
- Erhaltung der Funktion von Brand- und Rauchschutztüren (Keile und andere Blockierungen verhindern oder entfernen).
- Hinwirken auf das Freihalten von Flucht- und Rettungswegen, Brandmeldeeinrichtungen und Passierbarkeit der Notausgänge.
- Mitteilung von Brandschutzmängeln an die Stabsstelle Brandschutz.
- Zusammenarbeit mit anderen Beauftragten, z. B. dem Sicherheitsingenieur.

Alle Leitungsebenen der HAWK sichern Brandschutz Helfer*innen bei der Ausübung ihrer Aufgaben Unterstützung zu. Eine Umfassende Beschreibung der Aufgaben ist in der „Information für Brandschutz Helfer“ formuliert.

h.2 Muster-Aushang zur Sicherung kalter Brandstellen

Dieser Aushang ist zusammen mit Ausrüstung zur Sicherung einer kalten Brandstelle beim Hausdienst in der Brandnachsorgebox vorrätig. Der Aushang kann auch als Druckvorlage im HAWK Wiki unter „Brandschutz“ <https://wiki.hawk.de/display/HB> im Bereich „Nach einem Brandfall“ heruntergeladen werden.

Kalte Brandstelle



Betreten der kalten Brandstelle
für Unbefugte verboten!

Gefahrenbereich GB1 nach VdS2357
Kontaminierter Bereich im Sinne der TRGS524
 Staubaufwirbelung vermeiden!

Bei Arbeiten im Gefahrenbereich:

-  Atemschutz tragen.
Halbmaske mit Partikeelfilter Klasse 3
-  Wasserdichte Schutzhandschuhe tragen.
EU-Kat.III
-  Einweg-Schutzanzug tragen.
EU-Kat.III, Typ 5 oder 6
- Schutzausrüstung im Gefahrenbereich lassen.
-  Fußschutz tragen.
Kat. S3
Schuh-Überzieher verwenden und im Gefahrenbereich belassen, oder Schuhe feucht abwischen vor Verlassen des Gefahrenbereichs.

Schutzausrüstung ist beim Hausdienst vorrätig.

HAWK Kontakte:
 Gebäudemanagement: 05121 881 696
 Hausdienst: 05121 881 193
 Stabsstelle Brandschutz: 05121 881 376